

**Vereinbarung
zwischen dem Regierungsrat des Kantons St.Gallen und dem
Regierungsrat des Kantons Luzern über Steuerbefreiung für
Zuwendungen an kirchliche Zwecke**

vom 4. Februar 1965 (Stand 4. Februar 1965)

Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Luzern¹

Ziff. 1

¹ stellen fest, dass

1. im Sinne einer neuen Praxis nach Art. 2 lit. d Abs. 2 des st.gallischen Erbschaftssteuergesetzes² auch Zuwendungen für kirchliche Zwecke steuerfrei erklärt werden,
2. nach § 11 lit. a des luzernischen Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 Vermächtnisse und Schenkungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken von der Entrichtung der Erbschaftsteuer befreit sind,

² und verpflichten sich, in Ergänzung der Gegenrechtsvereinbarung vom 26. Januar 1931 / 3. Februar 1931³ im Rahmen dieser Bestimmungen Gegenrecht zu halten und für Zuwendungen für kirchliche Zwecke im anderen Kanton gleich wie für solche im eigenen Kanton Steuerfreiheit zu gewähren.

³ Diese Vereinbarung ist vom Tage der beidseitigen Unterzeichnung an rechtswirksam und hat keine rückwirkende Kraft. Sie kann von jedem Kanton auf 6 Monate gekündigt werden.

1 nGS 3, 315. In Vollzug ab 4. Februar 1965.

2 Überholt; siehe nunmehr Art. 155 Abs. 2 StG, sGS 811.1.

3 bGS, Registerband, 186.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	3, 315	04.02.1965	04.02.1965

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
04.02.1965	04.02.1965	Erlass	Grunderlass	3, 315